

# Zustände unseres Volkes in der karolingischen Zeit.

## I. Staatsleben.

### 1. Einteilung des Staates.

1<sup>a</sup>. Zeugen sollen nur aus derjenigen Grafschaft herangezogen werden, in der die Besitzungen gelegen sind, um welche der Streit geführt wird. Denn es ist nicht glaublich, daß inbezug des Standes oder des Eigentums eines Mannes der wahre Sachverhalt besser durch die Aussage anderer als durch die der Nachbarn ermittelt werden könne. Findet aber der Rechtsstreit an der Grenze zweier Grafschaften statt, so soll den Streitenden unbenommen sein, Zeugen aus der nächsten Hundertschaft der angrenzenden Grafschaft aufzuführen. C. 817. 10. 212\*).

1<sup>b</sup>. Sind zur Untersuchung einer Rechtsache Zeugen heranzuziehen und zu erwählen, so sollen von unserm Königsboten (Missus) und von dem Grafen, in dessen Dienstbezirke (Grafschaft) über die Streitigkeit zu verhandeln ist, solche Männer ausgesucht werden, die als die besten in selbigem Gau gelten. C. 812. 3. 174.

2<sup>a</sup>. (839 nahm Ludwig d. F. mit Hintansetzung Ludwigs d. D. eine Reichsteilung vor zwischen Lothar und Karl d. K. Zu dem einen Teile sollte gehören:). . . das Moselherzogtum, die Grafschaft der Ardenner, . . . das Herzogtum der Ripuarier, das Wormsfeld, der Speyergau, das Herzogtum Elsaß, das Herzogtum Alamannien, . . . das Herzogtum Thüringen samt den

\*) Das Citat bedeutet Capitularo v. J. 817 cap. 10 p. 212 in den Leges I. Der erste Band der Leges ist stets gemeint, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Teil genannt wird.